Fachhochschule
der sächsischen Verwaltung
Meissen

Vertiefungsstudium
Sommersemester 2012

Lehrveranstaltung Umweltrecht

Umweltstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Tilo Lindner

Inhalt:

1. Einleitung 1

2. Umwelt- Ordnungswidrigkeitenrecht 1

2.1 Das Verfahren 1

2.2 Wichtige Bußgeldtatbestände 3

2.2.1 Immissionsschutzrecht 3

2.2.2 Wasserrecht 4

2.2.3 Abfallrecht 4

2.2.4 Naturschutz 4

2.3 Die Behördenzuständigkeit 5

3. Umweltstrafrecht 7

3.1 Zuständigkeit für die Ahndung von Straftaten 7

3.2 Zuständigkeit für den Erlass von Strafnormen 7

3.3 Wichtige Straftatbestände 8

3.3.1 Straftatbestände des StGB 8

3.3.1.1 Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB) 9

3.3.1.2 Bodenverunreinigung (§ 324a StGB) 9

3.3.1.3 Luftverunreinigung (§ 325 StGB) 10

3.3.1.4 Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen (§ 325a StGB) 10

3.3.1.5 Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB) 11

3.3.1.6 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327 StGB) 11

3.3.1.7 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern (§ 328 StGB) 11

3.3.1.8 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329 StGB) 12

3.3.1.9 Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat (§ 330StGB) 12

3.3.1.10 Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330a StGB) 13

3.3.2 In Fachgesetzen geregelte Straftatbestände 13

3.3.2.1 Straftatbestände nach dem BNatSchG 13

3.3.2.2 Straftatbestände nach dem BImSchG, dem WHG und dem KrW-/AbfG 13

3.3.2.3 Landesrechtliche Fachgesetze 13

4. Konkurrenz zwischen Ordnungswidrigkeitenrecht und Strafrecht 14

5. Amtsträgerhaftung 15

1. Einleitung

Die Rechtsordnung unterscheidet grundsätzlich zwischen Kriminalstrafen und Bußen als staatlicher Reaktion auf Ordnungswidrigkeiten.

Nur die Kriminalstrafe ist eine echte Strafe. Nur sie ist mit einem ethischen Schuldvorwurf verbunden. Sie wird regelmäßig ins Strafregister eingetragen und gilt als Vorstrafe.

Der Buße im Ordnungswidrigkeitsverfahren fehlt zwar der "Ernst der staatlichen Strafe". Die Mittel des Ordnungswidrigkeitenrechts sollen dennoch nur bei solchen Rechtspflichten als Sanktion eingesetzt werden, aus deren nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Erfüllung sich erhebliche Nachteile für wichtige Gemeinschaftsinteressen ergäben; im Übrigen genügt die Durchsetzung mit Mitteln des Verwaltungszwangs.

Ob ein Tatbestand tatsächlich dem Strafrecht oder dem Verwaltungsunrecht zuzuordnen ist, richtet sich nicht danach, wie das Verfahren ausgestaltet werden **könnte oder sollte**, sondern danach, wie es vom Gesetzgeber ausgestaltet **ist**.

2. Umwelt- Ordnungswidrigkeitenrecht

Die Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, für die das Gesetz als Ahndung (nur) eine Geldbuße vorsieht.

Rechtssystematisch gehört das Ordnungswidrigkeitenrecht zum Strafrecht. Im Gegensatz zu den Straftaten fehlt den Ordnungswidrigkeiten aber der ethische Unwert, also die moralische Vorwerfbarkeit, obgleich ein Fehlverhalten vorliegt, welches der Gesetzgeber immerhin mit Bußgeld bestraft, um dem Betroffenen sein Fehlverhalten aufzuzeigen.

2.1 Das Verfahren

Das Ordnungswidrigkeitenrecht ist dem Strafrecht weitgehend nachgebildet, es unterscheidet sich aber auch in maßgeblichen Punkten, insbesondere im Verfahrensrecht, davon.

Rechtsgrundlage für die Ausgestaltung des Ordnungswidrigkeitenrechts ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Soweit das OWiG keine besondere Regelung enthält, gelten gemäß § 46 OWiG die Vorschriften der Strafprozeßordnung (StPO) entsprechend.

Das Verfahren zur **Verfolgung** von Ordnungswidrigkeiten liegt gemäß § 35 OWiG grundsätzlich bei der Verwaltungsbehörde. Nur wenn eine Ordnungswidrigkeit mit einer Straftat zusammenfällt, ist gemäß § 40 OWiG die Staatsanwaltschaft zuständig.

Da gemäß § 35 OWiG auch die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und gemäß § 90 OWiG ebenso die Vollstreckung der Bußgeldbescheide bei der Verwaltungsbehörde liegt, können im OWi- Verfahren Parallelen zum Inquisitionsverfahren gesehen werden, bei dem auch Anklage, Verurteilung und Vollzug der Strafe in einer Hand lagen.

Eingeleitet wird das Ordnungswidrigkeit nach Kenntnisnahme eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes durch die zuständige Behörde nach dem sog. **Opportunitätsprinzip.** Die Behörde ist nicht zur Einleitung des Verfahrens verpflichtet. Gemäß § 47 OWiG liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Solange das Verfahren bei ihr anhängig ist, kann sie es auch einstellen.

§ 56 OWiG sieht bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten die Möglichkeit vor, dass gegenüber dem Betroffenen eine kostenpflichtige oder auch eine kostenfreie **Verwarnung** ausgesprochen wird. Nimmt der Betroffene die Verwarnung an, dann kann die gleiche Tat gemäß § 56 Abs. 4 OWiG nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Eingeleitet wird das Verfahren mit einer Anhörung des Betroffenen.

Sieht die Verfolgungsbehörde den Bußgeldtatbestand als erwiesen an und entscheidet sich sich nicht für eine Einstellung des Verfahrens, dann erlässt sie einen Bußgeldbescheid. In ihm wird gemäß § 66 OWiG eine Geldbuße und ggf. Nebenfolgen der Tat ausgesprochen. Freiheitsstrafen sieht das Ordnungswidrigkeitenrecht hingegen nicht vor.

Der Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn gegen ihn nicht innerhalb von zwei Wochen ein Einspruch nach § 67 eingelegt wird.

Vollstreckt wird die Geldbuße gemäß § 90 OWiG durch die Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften des VwVG. Das Verfahren wird jedoch durch das OWiG modifiziert. So ist für gerichtliche Entscheidungen im Rahmen der Vollstreckung nicht das Verwaltungsgericht, sondern das Amtsgericht zuständig. Zur Beitreibung des Bußgeldes kann das zuständige Gericht gemäß § 96 OWiG Erzwingungshaft anordnen.

Der statthafte **Rechtsbehelf gegen einen Bußgeldbescheid** heißt **Einspruch**. Die Einspruchsfrist beträgt gemäß § 67 Abs. 1 OWiG zwei Wochen.

In einem sog. Zwischenverfahren gemäß § 69 OWiG prüft die Verwaltungsbehörde zunächst, ob der Einspruch zulässig, also rechtzeitig erhoben wurde.

Ist der Widerspruch zulässig, dann prüft die Behörde, ob sie den Bußgeldbescheid zurücknimmt.

Wird der Bußgeldbescheid nicht zurückgenommen, dann übersendet die Verwaltungsbehörde den Vorgang an die Staatsanwaltschaft. Diese prüft den Vorgang nochmals und legt ihn dem Amtsgericht zur Entscheidung vor.

Das Amtsgericht ermittelt selbstständig den Sachverhalt und trifft eine eigene Entscheidung, in der Regel durch Beschluss. Setzt das Gericht gegenüber dem Betroffenen eine Geldbuße fest, dann tritt diese an die Stelle der behördlich festgesetzten Geldbuße. Die Zahlung kommt nicht der Verwaltungsbehörde sondern dem Freistaat zu.

2.2 Wichtige Bußgeldtatbestände

Welche Handlungen ordnungswidrig sind, ergibt sich nur teilweise aus dem OWiG. Die meisten Ordnungswidrigkeiten sind in Spezialgesetzen zu bestimmten Lebensbereichen (dem sogenannten Nebenstrafrecht) geregelt. So verhält es sich auch im Bereich des Umweltrechts.

2.2.1 Immissionsschutzrecht

Ordnungswidrigkeitentatbestände zur Durchsetzung des Immissionsschutzrechts finden sich in § 62 BImSchG. Ordnungswidrig handelt danach z. B.

- wer eine Anlage ohne die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 errichtet,
- wer eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,

- wer die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 wesentlich ändert,
- wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
- wer eine Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 25 Abs. 1 BImSchG betreibt,

2.2.2 Wasserrecht

Wasserrechtliche Ordungswidrigkeitstatbestände finden sich in § 103 WHG. Ordnungswidrig handelt danach z. B. wer

- ohne Erlaubnis und ohne Bewilligung ein Gewässer benutzt oder
- wer einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 1 WHG, zuwiderhandelt.

Ebenso handelt ordnungswidrig, wer einer Rechtsverordnung nach § 23 WHG oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 3 WHG verweist,

Weitere Bußgeldtatbestände sind in § 135 SächsWG festgelegt.

2.2.3 Abfallrecht

Ordnungswidrigkeitentatbestände zum Abfallrecht sind in § 69 KrWG geregelt.

Ordnungswidrig handelt nach dieser Vorschrift z. B.

- wer entgegen § 28 Absatz 1 Satz 1 KrWG Abfälle zur Beseitigung behandelt, lagert oder ablagert
- wer ohne Planfeststellungsbeschluss oder ohne Plangenehmigung eine Deponie errichtet oder wesentlich ändert
- ohne Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 Satz 1 gefährliche Abfälle sammelt, befördert, mit ihnen Handel treibt oder diese makelt

Weitere Bußgeldtatbestände finden sich in § 17 SächsABG.

2.2.4 Naturschutz

Naturschutzrechtliche Bußgeldtatbestände finden sich in § 69 BNatSchG.

Ordnungswidrig handelt nach dieser Vorschrift z. B.

- wer ohne Genehmigung nach § 17 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt,
- wer entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 ein dort genanntes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt

Das Landesrecht sieht in § 61 SächsNatSchG Bußgeldtatbestände vor. Hervorzuheben ist hier insbesondere § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG.

Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund der §§ 16 bis 22 oder des § 25 Abs. 5 erlassenen Rechtsverordnung, Satzung oder Einzelanordnung zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

2.3 Die Behördenzuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist nicht einheitlich festgelegt, sondern gemäß § 36 Abs. 1 OWiG grundsätzlich dem jeweiligen Fachrecht vorbehalten.

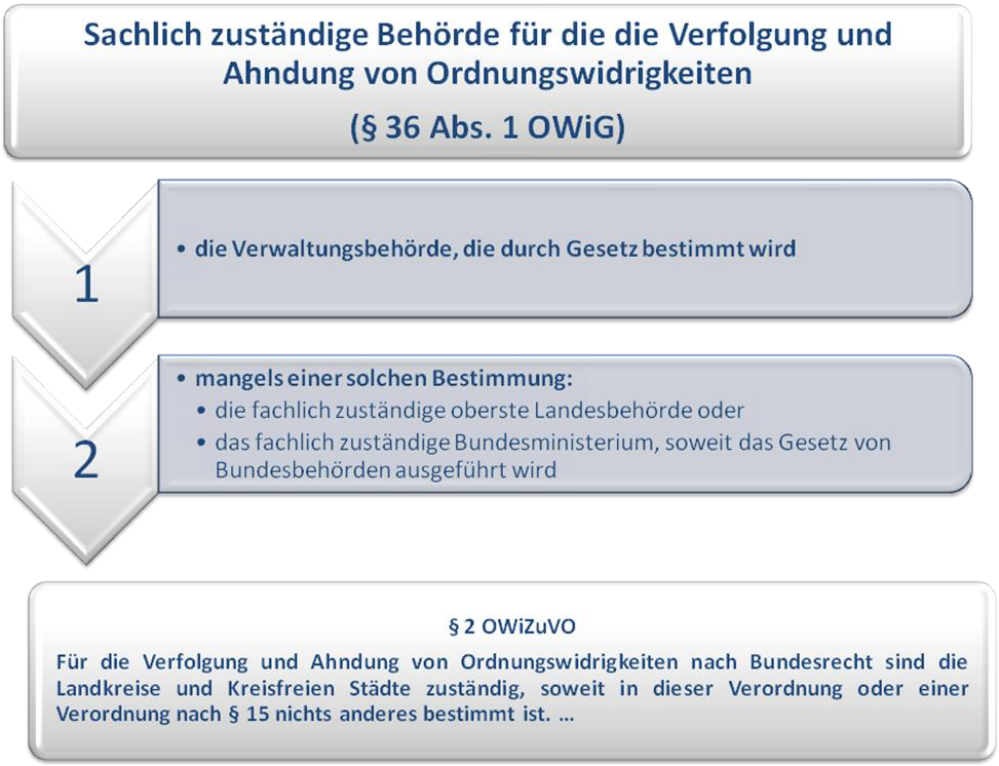

Im Anwendungsbereich des **BImSchG** bestimmt sich die Zuständigkeit für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 2 OWiZuVO. Zuständig ist danach das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt.

Im Bereich des **Wasserrechts** ist gemäß § 135 Abs. 3 SächsWG die Wasserbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig, der auch der Vollzug der verletzten Vorschrift obliegt.

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem **KrWG**, dem **Abfallverbringungsgesetz**, dem **BBodSchG** und dem **SächsABG** sowie nach den **Rechtsverordnungen** aufgrund dieser Gesetze ist gemäß § 17 Abs. 3 SächsABG die Behörde zuständig, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist.

Im Bereich des Naturschutzrechts bestimmt sich die Behördenzuständigkeit nach § 61 Abs. 3 SächsNatSchG:

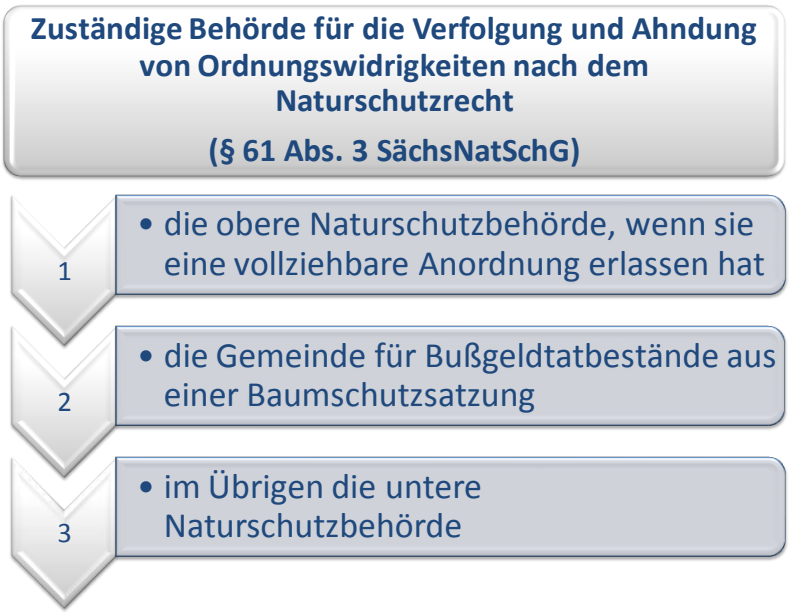

3. Umweltstrafrecht

Als Strafrecht bezeichnet man den Teil der Rechtsordnung, der die Voraussetzungen der Strafbarkeit sowie die einzelnen Merkmale des strafwürdigen Verhaltens festlegt, bestimmte Strafen androht und neben sonstigen Rechtsfolgen insbesondere Maßregeln der Besserung und Sicherung vorsieht.

Zur Unterstützung der materiellrechtlichen Pflichten des Umweltrechts sind an zahlreichen Stellen Straftatbestände formuliert.

3.1 Zuständigkeit für die Ahndung von Straftaten

Im Gegensatz zum Ordnungswidrigkeitenverfahren ist das strafrechtliche Verfahren nicht bei den Verwaltungsbehörden sondern bei den Staatsanwaltschaften und den Strafgerichten angesiedelt. Verfassungsrechtlich verankert ist die Zuständigkeit des Strafrichters für die Anordnung von Haftstrafen. Gemäß Art 104 GG hat über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung nur der Richter zu entscheiden.

Ausgestaltet ist das Strafverfahren in der Strafprozessordnung (StPO). Danach gliedert sich das Strafverfahren in ein Ermittlungsverfahren, die Klageerhebung, die Hauptverhandlung und den Strafvollzug.

Zuständig für die Ermittlung von Straftaten ist die Staatsanwaltschaft. Gemäß § 160 ist diese zur Erforschung des Sachverhalts und zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist verpflichtet, sobald sie durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält.

Bieten die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, dann ist die Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 1 StPO verpflichtet, eine Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht einzureichen. Diese Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung wird als Legalitätsprinzip bezeichnet.

Das Gericht entscheidet in einem Zwischenverfahren gemäß § 175 StPO, ob eine öffentliche Klage erhoben werden soll. Die Klageerhebung selbst obliegt der Staatsanwaltschaft.

Nach Vorlage der Anklageschrift Entscheidet das Gericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Die Entscheidungsfindung erfolgt dann gemäß §§ 226 ff. StPO in der Hauptverhandlung. In dieser wird die anklage durch die Staatsanwaltschaft verlesen, der Tatbestand ermittelt und nach Antragstellung durch Staatsanwaltschaft und Angeklagtem das Urteil gesprochen.

Die Strafvollstreckung erfolgt wiederum gemäß § 451 StPO durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde. Als Grundlage der Vollstreckung dienen ausschließlich mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene Urteile.

3.2 Zuständigkeit für den Erlass von Strafnormen

Die **Kompetenz** zum **Erlass von Strafnormen** obliegt gemäß Art. 103 Abs. 2 GG ausschließlich dem **Gesetzgeber**. Nach dieser Vorschrift kann eine Tat nur bestraft

werden, wenn die **Strafbarkeit gesetzlich bestimmt** war, **bevor** die Tat begangen wurde.

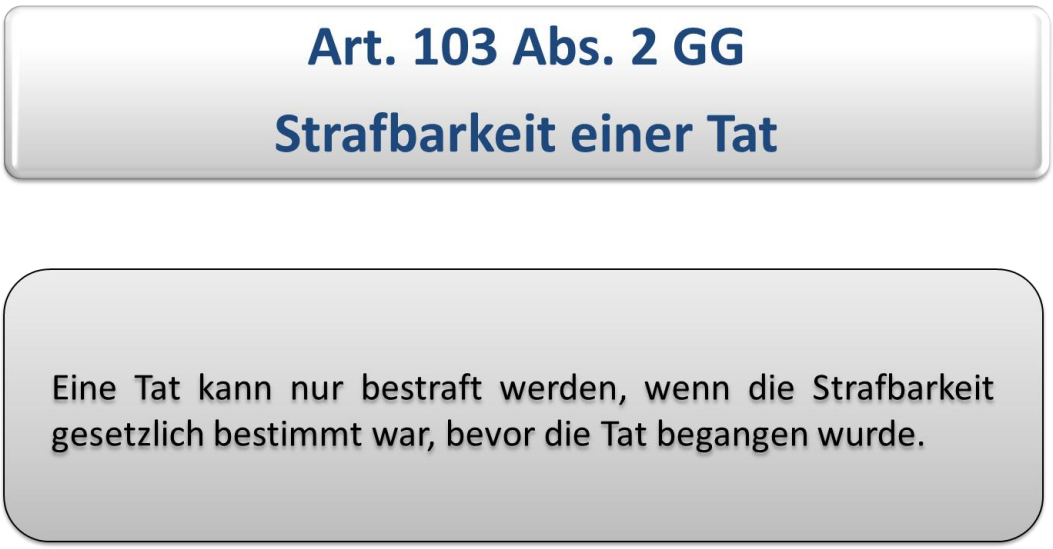

Rechtsverordnungen können daher keine Strafnormen enthalten.

In föderaler Hinsicht ist für den Erlass von Strafnormen vorrangig der Bundesgesetzgeber zuständig, da das Strafrecht gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG der **konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz** unterliegt. Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung nur, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG).

3.3 Wichtige Straftatbestände

Während sich Regelungen zu den Voraussetzungen der Strafbarkeit und zur Ausgestaltung der Rechtsfolgen strafbarer Handlungen allein dem StGB entnehmen lassen, konkrete Straftatbestände sowohl im besonderen Teil des StGB als auch direkt in den umweltbezogenen Fachgesetzen.

3.3.1 Straftatbestände des StGB

Straftaten gegen die Umwelt sind im neunundzwanzigsten Abschnitt des StGB (§§ 324 bis 330a StGB geregelt.

Die §§ 324 bis 325a StGB befassen sich mit dem medialen Umweltschutz.

§ 326 StGB stellt Tatbestände des unerlaubten Umgangs mit Abfällen unter Strafe.

Den Verstoß bzw. die Überschreitung von naturschutzrechtlich begründeten Einschränkungen der Handlungsfreiheit stellen die §§ 327 bis 329 StGB unter Strafe.

§ 330 StGB modifiziert das Strafmaß für besonders schwere Verstöße gegen das Umweltrecht.

3.3.1.1 Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB)

Gemäß § 324 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert.

Strafbar ist ebenfalls gemäß § 324 Abs. 2 StGB der Versuch und gemäß § 324 Abs. 3 StGB die fahrlässige Verwirklichung des Tatbestandes.

3.3.1.2 Bodenverunreinigung (§ 324a StGB)

Gemäß § 324a StGB handelt strafbar, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert.

Voraussetzung der Strafbarkeit ist, dass die Verunreinigung entweder in einer Weise erfolgt, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder in bedeutendem

Umfang erfolgt. Die Tat wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Strafbar ist ebenfalls gemäß § 324a Abs. 2 StGB der Versuch und gemäß § 324a Abs. 3 StGB die fahrlässige Verwirklichung des Tatbestandes.

3.3.1.3 Luftverunreinigung (§ 325 StGB)

Wer beim **Betrieb einer Anlage** unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten **Veränderungen der Luft** verursacht, die geeignet sind, **außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs** die **Gesundheit** eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere **Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen**, wird gemäß § 325 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter **grober Verletzung** verwaltungsrechtlicher Pflichten **Schadstoffe in bedeutendem Umfang** in die Luft **außerhalb des Betriebsgeländes** freisetzt, macht sich gemäß § 325 Abs. 2 StGB ebenfalls strafbar.

3.3.1.4 Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen (§ 325a StGB)

Wer beim Betrieb einer Anlage unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten **Lärm** verursacht, der geeignet ist, **außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs** die **Gesundheit eines anderen** zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Weiterhin macht sich gemäß § 325a StGB strafbar, wer beim Betrieb einer Anlage, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten, die dem Schutz vor **Lärm, Erschütterungen oder nichtionisierenden Strahlen** dienen, die **Gesundheit** eines anderen, ihm nicht gehörende Tiere oder fremde **Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.**

§ 325a StGB ist jedoch auf den Betrieb von **Kraftfahrzeugen**, **Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen nicht anwendbar**.

Fall: Laute Hupe

Die Nachbarn A und B befinden sich wegen des häufig bellenden Hundes des A in einem Dauerstreit. Nachdem sich A schon mehrmals darüber amüsierte, dass B regelmäßig wegen des plötzlich einsetzenden Gebells erschrickt, will ihm dies B heimzahlen. Er montiert an seinem Auto eine wegen ihrer Lautstärke nicht für den Verkehr zugelassene Hupe, um den B gehörig zu erschrecken, wenn sich dieser einmal in der nähe des Autos befinden sollte. Ein Warnhinweis auf der Verpackung der Hupe, dass die Lautstärke zu Gehörschäden führen kann, bestärkt den B darin, das richtige Produkt erstanden zu haben.

Als B am nächsten Tag am Garten des A vorbeifuhr, entdeckte er diesen direkt am Gartenzaun und hupte unvermittelt. A trug nicht nur einen Schreck, sondern darüber hinaus auch einen Gehörschaden davon.

Hat sich B strafbar gemacht?

3.3.1.5 Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB)

Nach § 326 StGB wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft wer unbefugt **gefährliche Abfälle**, außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren **behandelt, lagert, ablagert oder beseitigt**.

Die Tat ist jedoch gemäß § 326 Abs. 6 StGB **nicht strafbar**, wenn schädliche Einwirkungen auf die Umwelt wegen der **geringen Menge** der Abfälle **offensichtlich ausgeschlossen** sind.

3.3.1.6 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327 StGB)

Unter den Voraussetzungen des § 327 StGB kann der Betrieb von Anlagen unter Strafe stehen. Wann ein unerlaubter Anlagenbetrieb zur Strafbarkeit führt, bestimmt sich nach der Art der Anlage.

Im Fall der **kerntechnischen Anlage** handelt bereits strafbar, wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer Untersagung eine kerntechnische Anlage **innehat**.

Im Fall von **genehmigungsbedürftigen Anlagen** nach dem BImSchG und von Leitungsanlagen nach dem WHG steht lediglich der **unerlaubte Betrieb** unter Strafe.

3.3.1.7 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern (§ 328 StGB)

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unerlaubt mit Kernbrennstoffen, radioaktiven Stoffen oder sonstigen Chemikalien umgeht.

Die Norm stellt auch Versuch und fahrlässiges Handeln unter Strafe.

3.3.1.8 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329 StGB)

§ 329 StGB stellt im Geltungsbereich von Rechtsverordnungen zum Schutz von Gebieten Handlungen unter Strafe, die den jeweiligen Schutzzweck der Verordnung nicht unerheblich beeinträchtigt.

Die Norm bezieht sich auf:

- Schutzgebiete nach dem BImSchG,

- Schutzgebiete nach dem Wasserrecht und

- Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

Vorsätzliche Verstöße werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Fahrlässiges Handeln wird mit einem entsprechend geringeren Strafmaß geahndet.

3.3.1.9 Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat (§ 330StGB)

Unter den Voraussetzungen des § 330 StGB wird das Strafmaß für Umweltstraftaten in besonders schweren Fällen heraufgesetzt.

In den besonders schweren Fällen nach § 330 Abs. 1 StGB wird eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329 mit Freiheitsstrafe von **sechs Monaten bis zu zehn Jahren** bestraft.

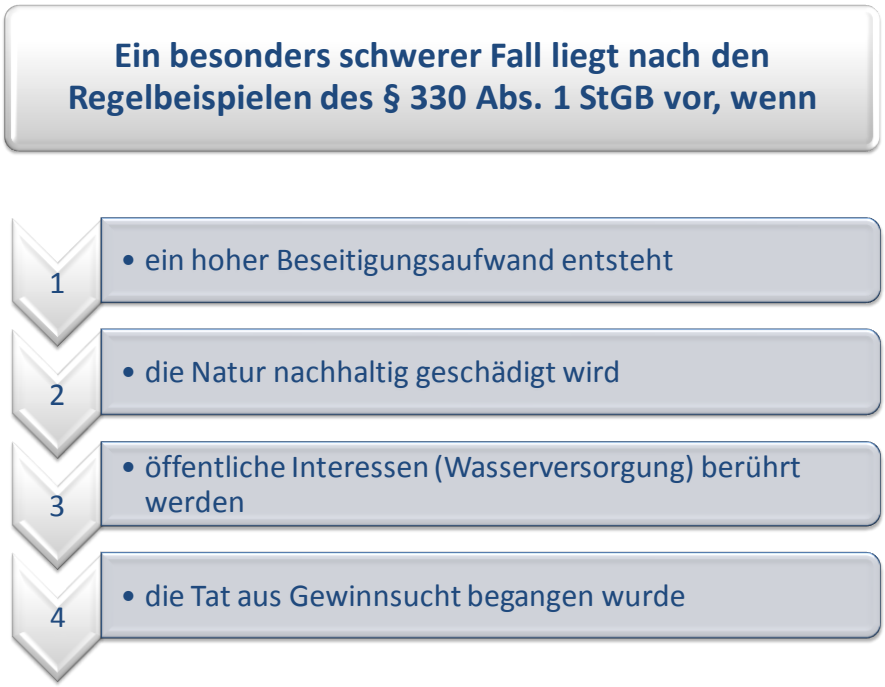

Unter den Voraussetzungen des § 330 Abs. 2 StGB werden vorsätzlich begangene Umweltstraftaten nach den §§ 324 bis 329 StGB als Verbrechen eingestuft.

Wird danach ein anderer Mensch in die **Gefahr des Todes** oder einer schweren **Gesundheitsschädigung** oder eine große Zahl von Menschen in die Gefahr einer

Gesundheitsschädigung gebracht, ist eine Freiheitsstrafe von **einem Jahr bis zu zehn Jahren** angeordnet.

In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe **von sechs Monaten bis zu fünf Jahren** zu erkennen.

Wird durch eine Umweltstraftat der **Tod eines Menschen** verursacht, beträgt die Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahre.

In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

3.3.1.10 Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330a StGB)

Wer Stoffe, die **Gifte** enthalten oder hervorbringen können, **verbreitet oder freisetzt** und dadurch die **Gefahr** des **Todes** oder einer **schweren Gesundheitsschädigung** eines anderen Menschen oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Verursacht der Täter durch die Tat den **Tod eines anderen Menschen**, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

3.3.2 In Fachgesetzen geregelte Straftatbestände

Neben den umweltbezogenen Straftatbeständen der §§ 324 bis 330a StGB finden sich auch in Fachgesetzen zum Umweltrecht Straftatbestände.

3.3.2.1 Straftatbestände nach dem BNatSchG

Werden die in § 69 Absatz 2, Absatz 3 Nummer 21, Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 oder Absatz 5 BNatSchG benannten Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände vorsätzlich, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, dann führt dies gemäß § 71 Abs. 1 BNatSchG zur Strafbarkeit.

3.3.2.2 Straftatbestände nach dem BImSchG, dem WHG und dem KrW-/AbfG

Ursprünglich enthielten diese Gesetze eigenständige Straftatbestände, die jedoch mit Gesetz vom 28. März 1980 in das StGB aufgenommen wurden.

3.3.2.3 Landesrechtliche Fachgesetze

Das Strafrecht unterliegt gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz. Die Länder sind somit zum Erlass von Strafnormen berechtigt, sofern und soweit der Bundesgesetzgeber zu einem bestimmten Verhalten keine abschließende strafrechtliche Regelung getroffen hat.

Die landesrechtlichen umweltbezogenen Fachgesetze (SächsWG, SächsUVPG, SächsNatSchG, SächsABG) enthalten keine Straftatbestände.

4. Konkurrenz zwischen Ordnungswidrigkeitenrecht und Strafrecht

Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, dann hat gemäß § 21 OWiG das Strafgesetz Vorrang.

Hat die Verwaltungsbehörde bereits ein Verfahren zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeit eingeleitet, dann ist der Vorgang an sie Strafverfolgungsbehörde abzugeben.

Hat das Gericht über die Tat als Straftat rechtskräftig entschieden, dann kann dieselbe Tat gemäß § 84 Abs. 1 OWiG nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Wurde hingegen das Verfahren zur Verfolgung der Straftat eingestellt, dann ist der Vorgang an die Verwaltungsbehörde zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeit abzugeben.

Wurde durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil über eine Tat als Ordnungswidrigkeit entschieden, dann kann diese Handlung nicht mehr als Straftat verfolgt werden (sog. Strafklageverbrauch gemäß § 84 Abs. 2 OWiG). Ggf. kann in diesem Fall jedoch das Verfahren zuungunsten des Betroffenen wieder aufgenommen werden (§ 85 Abs. 3 OWiG in Verbindung mit § 362 StPO).

Entsprechendes gilt für den bestandskräftigen Bußgeldbescheid nicht. Diese führt grundsätzlich nicht zum Strafklageverbrauch.

5. Amtsträgerhaftung

Bei der Amtsträgerhaftung geht es um die Frage, ob und inwieweit Angehörige von Umweltverwaltungsbehörden für fehlerhafte Verwaltungsentscheidungen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können, wenn es aufgrund dieser Entscheidungen zu einem umweltschädigenden Verhalten Dritter kommt oder wenn sie in Widerspruch zu den gesetzlichen Vorschriften rechtswidrige Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgrundlagen durch Dritte nicht verhindern.

Bei der strafrechtlichen Haftung der Amtsträger von Genehmigungsbehörden ist zu unterscheiden zwischen Delikten, die von jedermann begangen werden können, wie etwa die §§ 324, 326I oder 330a StGB und den Sonderdelikten, die besondere Tätermerkmale, wie z. B. das Betreiben von Anlagen voraussetzen (vgl.: §§ 325, 325a, 327, 329 I StGB).

Eine Amtsträgerhaftung des genehmigenden Amtsträgers scheidet regelmäßig bei den Sonderdelikten aus, weil es dem Amtsträger an der erforderlichen Täterqualität mangelt. Der genehmigende Sachbearbeiter ist nicht Betreiber der Anlage.

Bei Tatbeständen, die als Allgemeindelikt ausgestaltet sind, kommt eine Strafbarkeit des Amtsträgers im Wege der sog. mittelbaren Täterschaft in Betracht. Mittelbare Täterschaft liegt vor, wenn eine Straftat verübt wird, bei der der unmittelbar Ausführende rechtmäßig handelt, weil er als Inhaber einer wirksamen aber materiell rechtswidrigen Genehmigung als Werkzeug des genehmigenden Amtsträgers anzusehen ist.

Mittelbare Täterschaft kann jedoch nur dann angenommen werden, wenn dem Amtsträger gegenüber dem Genehmigungsinhaber ein überlegenes Wissen zukommt, die Rechtsverletzung somit also als „das Werk“ des Amtsträgers anzusehen ist.

Ob ein Amtsträger wegen der Nichtrücknahme einer fehlerhaften Genehmigung als Unterlassungstäter anzusehen ist, hängt davon ab, ob ihm hinsichtlich des verletzten Rechtsgutes eine strafrechtliche Garantenstellung zukommt. Solche Garantenstellungen werden nur in seltenen Fällen anerkannt.

Ein möglicher Fall der Garantenstellung stellt die sog. Ingerenz dar. Es handelt sich dabei um eine Garantenstellung auf vorangegangenem gefährlichem Tun, etwa der fahrlässigen Erteilung einer materiell rechtswidrigen Genehmigung. Garant kann hier jedoch immer nur der Amtsträger selbst, nicht jedoch die Behörde oder der Behördenleiter sein.